



Bürgerat der Gemeinde Walchwil

Bahnhofstrasse 2 6318 Walchwil Telefon 041 758 03 34 Fax 041 758 03 35
buergergemeinde-walchwil@bluewin.ch

WALCHWIL

Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung vom 20. Mai 2026

1. Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 17. September 2025 wird einstimmig genehmigt und der Schreiberin verdankt.
2. Der Jahresrechnung 2025, der Zuweisung des Überschusses auf das Konto 2999 und der Entlastung des Bürgerrates wird einstimmig zugestimmt.
3. Das Budget und der Steuerantrag 2027 werden einstimmig genehmigt.
4. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den erfolgten Einbürgerungen durch den Bürgerat, gemäss § 9 & 10 des kant. Bürgerrechtsgesetzes.

Rechtsbelehrung:

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 162.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 10. Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdefrist ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Walchwil, 20. Mai 2026

Bürgerat Walchwil
Reto Müller, Bürgerpräsident
Angela Imhof-Hürlimann, Bürgerschreiberin